

Tagesschulverordnung 2015

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Angebot	3
Anmelde-, Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren	4
Gebühren	4
Organisation und Aufgaben	5



Allgemeines

Der Gemeinderat Rüegsau, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1992
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern (TSV) vom 28. Mai 2008
- das Schulreglement der Gemeinde Rüegsau (SR) vom 3. Dezember 2014
- das Betriebskonzept Tagesschule der Gemeinde Rüegsau

erlässt folgende Verordnung über die Tagesschule.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt

- a) das Angebot und die Ausgestaltung der Tagesschule
- b) das Anmelde-, Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren
- c) die Gebühren
- d) die Organisation und Aufgaben
- e) den Standort und die Räumlichkeiten
- f) den Schülertransport
- g) die Versicherung der Kinder

Zweck **Art. 2** Die Tagesschule trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung während der unterrichtsfreien Zeit.

ANGEBOT

Angebot **Art. 3** ¹ Die Tagesschule bietet während den Schulwochen von Montag bis Freitag bei genügender Teilnehmerzahl folgende, kostenpflichtige Betreuungsmodule an:

<u>Module</u>	<u>Zeit</u>	
1	07.30 - 08.15 Uhr	mit Frühstück
2	11.50 - 13.30 Uhr	mit Mittagessen
3	13.30 - 15.05 Uhr	
4	15.05 - 16.50 Uhr	mit Zvieri
5	16.05 - 16.50 Uhr	mit Zvieri
6	16.50 - 18.00 Uhr	

² Zur Durchführung eines Betreuungsmoduls müssen mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung.

Betreuung **Art. 4** ¹ Für die Betreuung der Kinder hat mindestens eine der im Betrieb anwesenden BetreuerInnen über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung zu verfügen.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a) für 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b) für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c) ab 21 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |

³ Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

⁴ Kann ein Betreuungsmodul mangels angemeldeter Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

ANMELDE-, AUFNAHME-, AUSTRITTS- UND AUSSCHLUSSVERFAHREN

Anmeldung	<p>Art. 5¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt schriftlich bis spätestens Ende April. Sie ist für das folgende Schuljahr für das vereinbarte Betreuungsmodul verbindlich.</p> <p>² Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern dies aus betriebsorganisatorischen Gründen möglich ist.</p> <p>³ Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht berücksichtigt werden.</p>
Aufnahme	<p>Art. 6 Die Tagesschule Rüegsau steht allen Kindern, welche in Rüegsau die Volksschule besuchen, offen.</p>
Austritt	<p>Art. 7 Bei Wegzug aus der Gemeinde oder in begründeten Fällen können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p>Art. 8 Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss Art. 28 VSG von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden.</p>

GEBÜHREN

Betreuungsbeiträge / Mahlzeitenkosten	<p>Art. 9¹ Die Eltern bezahlen für die bestellten Betreuungsmodule Beiträge nach den kantonalen Vorgaben (Basis: massgebendes Einkommen gemäss Tagesschulverordnung des Kantons Bern).</p> <p>² Mahlzeiten werden den Eltern zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
---------------------------------------	--

³ Als Kompensation für Lager, Ausflüge, Feiertage usw. wird die Bemessung der Schulwochen um 2 Wochen gekürzt.

⁴ Die Betreuungsgebühren und Mahlzeitenkosten werden den Eltern per Ende Kalenderquartal in Rechnung gestellt.

Gebührenerlass

Art. 10 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keinen Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

² Bei Abwesenheiten (ab 4. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt für die Abwesenheit auf Gesuch hin ein Gebührenerlass.

ORGANISATION UND AUFGABEN

Gemeinderat

Art. 11 Der Gemeinderat stellt die Tagesschulleitung auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung an.

Ressortvorsteher
Bildung

Art. 12 Der Ressortvorsteher Bildung

- a) beantragt dem Gemeinderat begründete Ausnahmen zum Führen von Betreuungsgruppen von weniger als 10 Kindern.
- b) entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG.
- c) beantragt dem Gemeinderat Änderungen des Konzeptes und der Verordnung über die Tagesschule Rüegsau.

Tagesschulleitung

Art. 13 Die Tagesschulleitung

- a) kann von der Schulleitung in Personalunion wahrgenommen werden.
- b) verfügt über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.
- c) ist der Schulleitung (wenn nicht identisch) unterstellt.
- d) ist verantwortlich für die pädagogische, personelle, qualitative und wirtschaftliche Führung der Tagesschule.
- e) ist zuständig für das Anstellungsverfahren der Betreuungspersonen.

Schulsekretariat

Art. 14 Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschulleitung im administrativen Bereich.

Betreuungspersonen

Art. 15 Die Betreuungspersonen stellen den Betrieb der Tagesschule gemäss den Vorgaben der Tagesschulleitung sicher.

Finanzverwaltung	Art. 16 Die Finanzverwaltung ist verantwortlich für die Rechnungsführung der Tagesschule.
Standort / Räumlichkeiten	Art. 17 Die Gemeinde stellt der Tagesschule geeignete Räumlichkeiten in Rüegsausachen zur Verfügung.
Schülertransporte	Art. 18 Die Gemeinde organisiert und übernimmt die Kosten für die Transporte zwischen Schulort und dem Standort der Tagesschule.
Versicherung	Art. 19 Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung	Art. 20 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tagesschulverordnung vom 06. April 2010 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 21 Diese Verordnung tritt auf den 01. August 2015 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüegsau an seiner Sitzung vom 18. November 2014 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Fritz Rüfenacht

Bernhard Liechti